

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1793**

23 (10.6.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-119496](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-119496)

Montags, den 10ten Juny 1793.

**

**

J e v e r i s c h e

wöchentliche

Anzeigen und Nachrichten.

Nro. 23.

**

**

Verordnung.

Nachdem Serenissimae Hochfürstl. Durchl. unsere gnädigste Frau Landes-Administratorin die bisherigen Aufsehereien gegen das neue hiesige Gesangbuch, mit äußerstem Mißfallen vernommen, auch uns daher per rescriptum vom 29sten dieses gnädigst befohlen haben, wider dergleichen Unternehmungen ein geschärftes Mandat im ganzen Lande ergehen zu lassen: und dann noch so gar einige Unterthanen sich erfrechet haben sollen, diejenigen, die das neue Gesangbuch gerne und willig annehmen wollen, davon abzuhalten, mit allerhand Drohungen zu belegen, und diesermwegen nachtheilige Zusammenkünfte anzustellen: Dannenhero allem diesem Unwesen nunmehr nicht länger nachgesehen werden kann; so werden alle und jede Aufsehereien wider das neue Gesangbuch, alle desfallsige Zusammenkünfte, es sey in öffentlichen oder Privat-Häusern, oder wo sie sonst vorgenommen werden dürften, vorzüglich aber auch alle Drohungen und Beleidigungen, es sey in Worten oder in der That, gegen diejenigen, welche für das neue Gesangbuch gestimmt sind, hierdurch ernsthaft und bey Strafe, daß wider dergleichen schlechtgesinnte Unterthanen so fort mit der, solchen Ruhestörerern und Aufwieglern gebührenden harten Ahndung verfahren werden solle, untersaget, auch den Amtleuten, Predigern und sonstigen in öffentlichen Aemtern stehenden Personen, hierdurch nachdrücklichst und bey Strafe schwerer Verantwortung aufgegeben, über dieses wohlgemeinte Verboth nicht nur fleißig zu vigiliren, sondern auch die Contravenienten, ohne Ansehen der Person sofort bey dem Consistorio hieselbst, zur ge-
büh-



172
bührenden Bestrafung, anzuzeigen. Wornach sich also ein jeder genauest zu richten, und für Schaden zu hüten haben wird. Gegeben Jever, den 31sten May 1793.

(L. S.)

Aus Russisch-Kaysrl. Consistorio.

Gerichtliche Proclamat. und Publicat.

X Demnach zur Berichtigung des im Jahr 1791 in Hochfürstl Anhalt-Zerbstischen Kriegeshiensten zu Luxemburg verstorbenen Compagnie Feldscheers, Johann Schmidt nachgelassenen Erbschaftsmaße, vom Militairgerichtswegen hieselbst convocatio creditorum et prætendentium cum proclamata erkannt worden ist: So werden alle und jede, welche an der Nachlassenschaft des vorgeachten Compagnie Feldscheers Johann Schmidt, ein Erbrecht oder sonstige Forderungen und Ansprüche, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, zu haben vermeinen, nicht weniger diejenigen, welche der Maße schuldig sind, oder Pfänder von derselben in Händen haben, hiedurch peremptorie resp. bei Verlust des Erb- und Pfandrechts, auch bei Strafe der Präclusion, des ewigen Stillschweigens und doppelter Zahlung dergestalt citiret und vorgeladen, daß sie, und zwar die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen aber binnen 12 Wochen von Zeit der ersten Publication ihre Forderungen und Schulden, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte bei hiesige Militair Gerichte ad protocollum anzeigen, liquidiren, und bescheinigen und hiernächst weitere rechtliche Verfügungen gewärtigen sollen. Wornach 10. Jever, den 21sten May 1793.

(L. S.)

Russisch-Kaysrl. Militair Gerichte.

von Hopfgarten, Oberst u. Commandant.

Jettig, p. t. Auditeur.

2 Es sollen alte Baumaterialien, als Steine, Bretter, und Staquetpfähle, wie auch beschlagene Räder, Aren und Kasten, nicht weniger 8 Schaufelspaaden, Hacken, Schüppen, Spaden und sogenannte halbe Menden 10. am nächsten Donnerstag als den 13ten dieses früh um 10 Uhr, bey dem hiesigen Schatthause, der hiesigen Bergantungs-Ordnung gemäß verkauft werden. Jever, den 8ten Juny 1793.

(L. S.)

Aus Russisch-Kaysrl. Cammer.



3. Wann von den herrschafelichen Garmfischen Vorwerks-Ländereyen in der von Ulfert Kemmers dormalen in Gebrauch habende Oftergroden, mit dabey gehörigen 163 Matt Landes, sodann auch der Bohnburger Außen-deichs Groden, auf einige, May 1794 anfangende Jahre, den Meistbietenden öffentlich zu verheuren, und dazu Terminus auf Montag den 17ten Juny dieses Jahrs ist angesetzt worden; so können sich die Liebhaber zur Erheuerung der gedachten Pachtstücke an dem besagten Tage, des Nachmittags um zwey Uhr, vor hiesiger Cammer einfinden, die Conditiones, welche auch vorhero dahier zur Einsicht zu bekommen sind, vernehmen, und Heuerung treffen. Kniphausen, den 23sten May 1793.

(L. S.)

Hochgräfliche Cammer hieselbst.
Garlichs.

Verkäufe.

1. Conrad Schloffer ist gesonnen, seiner weyl. Ehefrauen Land, Niender Kirchspiels, in der Ebkeriege belegen, groß 58 $\frac{1}{2}$ Graße, nebst guter Behausung unter annehmliche Conditiones, auf May 1794 anzutreten zu verkaufen, von den Kaufgeldern kann der Käufer 2000 Rthlr. gegen 4 Procent darin behalten; von diesem Lande wird jährlich an Herrschaft. Gesälle, circa 14 Rthlr. und an die Niender Kirche 1 Rthlr. 11 Sch. bezahlt, auch wird davon alle vorkommende Hofdienste, als von Häuslings Stellen gebräuchlich ist, verrichtet. Solte der Verkauf nicht erfolgen, so wird dieses Land auf 6 auf künftigen May anzufangende Jahre verheuret. Wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich am 19ten dieses in des Gastwirths Blumroths Hause einfinden, und accordiren. Die Conditiones können vorhero bey dem Eigener eingesehen werden.

2. Gottlob Siegmann, will sein in der S. Annen Stasse stehendes vom Gerichts Schreiber Peeten bewohntes Haus, aus freyer Hand verkaufen. Zur Nachricht dienes, daß bey diesem Hause jährlich 19 Rthlr. 18 Sch. Landsteuer einzuhoben sind, und, nach Umständen, der halbe, auch wohl der ganze Kaufschilling zinslich stehen bleiben, und das Haus May 1794 angetreten werden kann. Liebhaber wollen sich je eher, je lieber melden.

3. Der bekannte Eigenthümer des im Biefelser Kirchspiel belegenen, von Mamme Folkert Laden bewohnten halben Landes, ist gesonnen, dasselb.

dasselbe nebst Behausung Kirchen und Lägerstellen, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich am 20sten Julii in Decent Heren Krughause zu Wiesels, Nachmittags 3 Uhr einfinden, woselbst auch 14 Tage zuvor die Conditionen einzusehen. Zur Nachricht dienet annoch, daß auf Verlangen des Käufers die Hälfte oder ein Drittel des Kauffschillings gegen 4 prc. Zinsen, darin mehrere Jahre stehen bleiben könne.

Verheurungen.

1 Weyl. Nicolaus von Cöln Wittwe ist Willens, ihr Haus auf dem Kniphauer Siel, nebst $21\frac{1}{2}$ Grasen Landes auf einige May 1794 anzutretende Jahre zu verheuren.

Dieses Haus ist in einem guten Zustande, zur Handellshaft bequem und wohleingerichtet; es ist auch seit sehr langen Jahren darin die Handlung mit gutem Erfolge getrieben. Da im Kniephausischen keine Kaufmanns Innung existiret; so kann ein Jedweder darin die Handlung betreiben. Liebhaber wollen sich am Sonnabend den 22sten Juny des Nachmittags um 1 Uhr in Friedrich Minßen Krughaus aufm Kniphauer Siel einfinden.

2 Johann Hinrichs Janßen ist Willens, sein im Packenser Kirchspiel belegenes Landgut, die Bauerey genannt, groß pl. m. 44 $\frac{1}{2}$ Maten Groden Land, nebst Behausung und Garten, am 22sten Juny in Zude Eilers Boicken Hause zu Hocksiehl auf einige May 1794 anfangende Jahre zu verheuern.

3 Johann Herrman Eden auf Hocksiehl ist gesonnen, sein nahe bey Hocksiehl in Sengewarder Kirchspiel belegenes, zur Handlung und Bäckerey sehr bequem eingerichtetes Haus, auf drey May 1794 angehende Jahre wiederum zu verheuern. Liebhaber dazu wollen sich am Freytag als den 21sten Juny deshalb in seiner Behausung einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Gefallen Heurung treffen.

4 Johann Hermann Eden auf Hocksiehl, ist gesonnen, sein am Packenser Kirchhofe belegenes Haus nebst Obst- und Kohl-Garten, auf ein oder mehrere May 1794 angehende Jahre, wiederum zu verheuern. Liebhaber dazu wollen sich deshalb am Donnerstage als den 27sten Juny in seiner Behausung einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Gefallen Heurung treffen.

in



Gelder.

1 Es sind anjeho vier bis 500 Smthl. Heppenser Arm Capital zu belegen, wer dazu lust und Belieben hat, der kan sich beim Heppenser Arm Jurat Lubbe Harken Senior einfinden, und mit ihm wegen die jährliche Zinsen accordiren.

2 Es sind sofort 150 Rthlr. gegen hinlängliche Sicherheit zinstägig zu belegen, man kann sich deshalb an Bleeker in Jeyer wenden.

3 Es sind so gleich 300 Rthlr. zu 4 Procent gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen, wenn damit gedienet ist, der kann sich bey dem buchhaltenden Arm Jurat, Ihste Habben Johansen zu Paackens melden.

Schüttungs Sache.

Es wird hiedurch angezeigt, daß 2 Beeste, als 1 gelbliches und 1 schwarzes, beyde etwas weißlich vor die Stirn, mit, unter dem Halse hängenden hölzernen Käselein, gezeichnet mit dem Buchstaben A, auch ferner dadurch kenntbar, daß an beyden die Spitze des linken Ohrs abgeschnitten, dieses aber so wohl als das rechte Ohr noch einen Einschnitt hat, wahrscheinlich von dem Neu Grodinger Außen Deich sich verirrt, von Johan Hinrich Bley am 1ten dieses, auf seiner Weide angetroffen, und auf Obrigkeitliche Verfügung in die Waage, auf den Küster Siehl gebracht worden. Der nicht bekante Eigenthümer derselben, hat sich von Zeit der 1sten Publicaton an, Inwendig 14 Tagen zu melden, widrigensals der öffentliche Verkauf der Beste nach vorgängig abgezogenen Kosten, und Entschädigung, zum Besten der Armen verfügt werden muß. Wornach, ic. Marienhausen, den 4ten Juny 1793.

Vieth,

Russisch-Kaiserlicher Commissions Rath.

Notifikationen.

1 Da ich meine Druckerey in Aurich auf Michaely verlasse, und mich hieher nach Jeyer, in meine hiesige Druckerey begeben, so mache solches meinen gehrtesten Freunden und Gönnern hiemit öffentlich bekannt. Aurich, den 30sten May 1793.

J. H. I. Vorgeest, Buchdrucker.



2 Edo Memmen auf Horumer Siel, verlangt 2 bis 3 Zimmer Gesellen, wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber melden.

3 Der Weinhändler Wiederich Wilhelm Hammerschmidt, läßt auf Verlangen verschiedener Personen, eine Parthey Pyrmonter Brunnens-Wasser kommen. Sollten noch mehrere hieran Theil nehmen wollen, so erbittet er sich gegen diesen Freytag Nachricht, weil er nicht mehr kommen lassen wird, als bestellt ist.

4 Es ist mir vor etlichen Tagen auf eine gewisse Art ein Korb mit Bienen entliehen, ich ersuche hiedurch öffentlich um die Zurückgabe desselben.

Johann Hinrich Tönnies auf der Schlacht.

5 5 Körbe mit Bienen, 20 Stück ledige Körbe und ein dazu gehöriges Haus, worin 20 Körbe stehen können, will ich verkaufen.

Johann Hinrich Tönnies.

6 Johann Hermann Eden auf Hocksiel, will ein sehr schönes und von Kennern geschätztes Forte Piano verkaufen. Dieses Instrument ist mit Mahagony-Holz ganz eingelegt, mit einer Decke versehen, und überhaupt in der Verfassung daß Kunstverständige, die es gesehen, solches ohne Tadel und schätzbar finden. Man wolle sich bei ihm auf Hocksiel deshalb melden.

7 Ich mache dem geehrten Publicum hiemit bekant, das ich mit einer ansehnlichen Quantitaet neue Sensen und Sichten von bester Güte und Qualitaet zum Verkauf jetzt versehen bin, so wohl bey Duzend als einzelne Stücke, und verkaufe a Stück so wohl Sensen als Sichten zu 9 sch. oder 18 Stüber, die doppelt schwere aber zu 24 Stüber, auch verobligire mich, (so wohl wie die unerlaubte Fremde anßer Markt hier und im Lande herum streichende Hausirer) bemeldete Waare auf Tauschung oder Wandel mit sehr billige Bedingung verkaufen, und verspreche einen jeden die beste Waare nach dem billig möglichsten Preise zu liefern, weswegen ich mich den zahlreichsten Zuspruch wünsche. Jever, den 10ten Juny 1793.

Wth. Helmr. Otten.

Kaufmann in der Schlacht-Strasse.

8 Die Wittwe Lauts ist Willens, den ihr zugehörigen Manns Kirchensitz in dem gläsernen Stuhl hinter dem Adlichen Kirchenstuhl zu verkaufen.



Beilage zu Nr. 23 der Zeverschen Anzeigen.

enthaltend

- I Zeverische Fuhr = Ordnung d. d. 5. Nov. 1740.
- II Regulativum Regiminis d. d. 23. Jul. 1766.
- III Decretum Regiminis d. d. 27. April. 1793.

Gedruckt bey J. H. I. Borgeest.

Russisch = Kayserl. privil. Hofbuchdrucker.



Zeverische Fuhr-Ordnung. d. d. Zerbst,

d. 5. Nov. 1740.

Von Gottes Gnaden Wir Johann August, Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Zeber und Kniphausen, rc.

Urkunden hiermit: Wasmaassen zwar die in Unserer Herrschaft Zeber im Jahr 1671. publicirte Wagen. Ordonance von Uns Anno 1722. auf Ansuchen der dasigen Fuhr-Leute erneuert und in verschiedenen Puncten verbessert worden. All- dieweiln aber besagte Zeverische Fuhr-Leute anderweit in Schrifften unterthänigst zu erkennen gegeben, wie sie bey denen ins Ost-Friessche gehenden Fuhren mit der in beregter Unserer Fuhr-Ordnung gesetzten Taxa nicht auszukommen vermöchten, und solchemnach um Erhöhung derselben demüthigst gebethen: So mögen Wir nicht bergen, daß Wir sothanein Gesuch, in Betracht der angeführten Umstände, in Gnaden Statt gegeben, und folgende neue Fuhr-Ordnung, aus Landes-Obrigkeithlicher Macht und Hoheit, verfertigen lassen:

1) Befehlen, ordnen und wollen Wir, daß alle dieienigen, welche ist und künfftig in diese Fuhr-Rolle aufgenommen zu werden, verlangen, in Unserer Erb-Stadt Zevern, oder darzu gehörigen Vorstädten wohnen, und ihre Nahmen bey Unserer Zeverischen Regierung angeben und verzeichnen lassen, auch jedesmal wenigstens acht Personen in der Rolle seyn sollen.

2) Dieienigen, welche sich entweder lgo in diese Rolle begeben, oder noch künfftig einzutreten begehren, sollen darbey verbleiben, und nicht daraus gehen, sie haben denn von Unserer Regierung deshalb Consens erlanget, und es ein Viertel Jahr vorhero aufgekündiget.

3) Sollen alle in der Rolle sich befindende Fuhr-Leute gute tüchtige Pferde, und Geschirr, auch mit tauglichen Körben oder sonst wohl geschlossene Wagen haben, damit sie ihre Fuhren Winters und Sommers, nach hierunter folgender specialern Anweisung, gebührend verrichten, und sowohl reisende, als andere Unsere Unterthanen, so sich deren bedienen wollen, damit sicher und verwahret seyn, bey Straffe jedes mal 2. Rthlr. wovon 1. Dritttheil Unserer Cammer, 1. Dritttheil denen Armen, und 1. Dritttheil dem Voigt aufm Alten Markte, als

als welchem die Aufsicht über die in der Fuhr-Rolle befindliche Leute und deren Pferde und Wagen hiemit specialiter anbefohlen wird, bekniffen soll.

4) Damit auch hierüber desto bessere Aufsicht geschehe, und dieser Unser wohlmeynenden Verordnung in allen Puncten genau nachgelebet werde, soll Unsere Teuerliche Regierung unverzüglich eine qualificirte Person zum Fuhr- und Wagen-Meister, auf des Alten Markt-Voigts Vorschlag, bestellen, und damit jederzeit, bey vorkommender Veränderung continuiren; Und wo dieser Wagen-Meister irgend einen Abgang und Mangel findet, dem er vor sich zu remediren nicht vermag, hat er solches dem Voigt auf dem Alten Markte sogleich anzuzeigen, und von ihm Assistentz zu begehren, welcher auch damit ohne Aufenthalt an Hand zu gehen, und nach Befinden davon der Regierung Bericht zu thun, Krafft dieses angewiesen wird.

5) Soll alljährlich zweymal, nemlich aufm May-Tag und Michaelis von einem aus Unserer Regierung hierzu Deputirten, und dem Voigte auf dem Alten Markte, über die in der Fuhr-Rolle befindliche Fuhr-Leute, auch Pferde, Wagen und Geschirr, Visitation angestellet, und alles genau besichtigt werden, und, da sie bey einem oder andern Fuhrmanne etwas untüchtig befinden, sollen sie ihn binnen 8. Tagen solches zu verbessern anhalten, und noch darüber in 5. Rthlr. Brüche, halb denen Armen, halb aber denen ist erwehnten Commissarien zum Besten, vertheilen, überdis auch, da der Fuhrmann, in bestimmter Frist nicht tüchtige Pferde, oder was sonst ermangelt, anschaffen würde, ihn sofort aus der Rolle stossen.

6) Der Wagen-Meister soll von einer jeden Fuhr von Fremdbden 3. Stüber, von Einheimischen 2. Stüber, vor Bestellung des Wagens, zu genießen haben.

7) Sollen sowohl isige, als künfftig zu bestellende Fuhr-Leute bey dem Voigt aufm Alten Markte und bey dem Wagen-Meister ihre Namen angeben, und aufzeichnen lassen, letzterer aber eine solche Liste auf ein Bret geklebet für seine Thür hangen, worbey durch einen Zeiger angemercket wird, an wem die Ordnung zu fahren sey.

8) Derienige Fuhrmann nun, an dem solchane Ordnung ist, soll mit seinen Wagen und Pferden jederzeit in solcher Bereitschaft stehen, daß er längstens innerhalb einer Stunde abfahren könne, bey Straffe 2. Rthlr., wie denn allen Fuhrleuten, außser der Ordnung zu fahren, bey gleicher Pœn verboten wird, und fallen solche Straff-Gelder 1. Drittheil Unserer Cammer, 1. Drittheil den Armen, und 1. Drittheil dem Alten Markts-Voigt anheimb.

9) Wenn derienige, an dem die Ordnung ist, nicht gebührend aufwartet, so soll dem nächst folgenden zu fahren von dem Wagen-Meister erlaubt, und



respective anbefohlen werden, oder widrigenfalls der Wagen-Meister gehalten seyn, eine andere Fuhre binnen einer Stunde zu verschaffen; da aber auch solches nicht geschehen könnte, ist dem Reisenden, oder wer der Fuhre benöthiget, erlaubt, sich selber darnach umbzusehen, auch sogar eines fremdden sich zu bedienen, und was er dafür über die verordnete Fracht etwa zahlen muß, das soll von dem Wagen-Meister alsofort unweigerlich entrichtet, und von dem, an welchem die Ordnung gewesen, hinwieder erstattet werden, über welches dieser noch in den Halscheid der Fracht, die er hätte verdienen können, und zwar, 1. Drittheil an Unsere Cammer, 1. Drittheil in der Fuhrleute Büchse, und 1. Drittheil dem Alten Marckts-Boigte zu bezahlen verfallen seyn, die Ordnung auch das mahl ihn vorbeÿ gehen soll.

10) So bald eine Fuhre abgegangen, soll es dem nächstfolgenden durch den Wagen-Meister angezeigt werden, und da solches durch ihn veräußert würde, daß daher derjenige, an dem die Ordnung wäre, nicht zeitig genug bereit seyn könnte, soll der Wagen-Meister allen Schaden, so dem Fuhrmanne, oder Reisenden, laut vorgehenden Articuls, darüber zustossen würde, zu ersetzen und auf sich zu nehmen schuldig und gehalten seyn.

11) Die in der Rolle verzeichnete sowohl igtige als künftige Fuhrleute sollen, wenn eine, zwo, drey oder vier Personen die in dieser Ordnung bestimmte Fracht ihnen zu erlegen sich offeriren, oder einen Wagen mit Gütern beladen und abgehen lassen wollen, sowohl bey Tage als Nacht, auf Key- und Sand-Wegen, unweigerlich zu fahren, und nichts mehr dafür zu fordern gehalten seyn.

12) Von dem ersten May bis den ersten Octobris soll vor eine volle Ladung auf jede Weile ein halber Reichs-Thaler, und des Winters zwanzig Schaf bezahlet, bey denen nach Ost-Friesland gehenden Fuhren aber für jede Weile zur Fracht achtzehn Schaf, und des Winters fünf und zwanzig Schaf gegeben werden.

13) Vor eine volle Fracht werden vier Personen, junge und unerwachsene 2. vor etnen, Säuglinge aber, so auf ihrer Eltern Schoß sitzen, gar nicht gerechnet, wären aber nur drey oder weniger Personen vorhanden, so können sie so viel Güter und Bagage bey sich haben, daß es insgesambt die volle Fracht, als 900 Pfund schwer, ausmachet.

14) Ein Reisender, oder wer sonst der Fuhre sich bedienen will, bezahlet vor seine Lade, Coffre, oder Pack, so er unter seinen Armen tragen kan, und nicht über 50. Pfund wieget, keine besondere Fracht; ist es aber schwerer, soll er davor so viel als vor einen Menschen, und, da es schwerer als ein Mensch, oder über 150. Pfund seyn sollte, davor nach Proportion entrichten.

15) Wenn auch vier Personen vorhanden sind, welche mit einander fahren wolten, soll der Fuhrmann alsbald mit ihnen abfahren, und, ohne derer vier ers
ste

stern Bewilligung, keinen mehr aufnehmen; da er aber mehrere mit solchem Consens aufnimmt, soll er von allen Insgesamt nicht mehr als die bestimmte Fracht fordern.

16) Es sind aber dierigen Coffres und Packer, wofür wie vor einen Menschen bezahlet wird, auch für eine Person zu rechnen.

17) Da auch die Fuhrleute über die bestimmte Fracht jemanden etwas mehr zumuthen, oder unbescheiden, murrisch und widerspanstig sich bezeigen würden, sollen sie davor, dem Befinden nach, von Unserm Volgt, oder auch von der Regierung, scharff angesehen, und nachdrücklich bestrafft werden.

18) Da es sich aber zutrüge, daß ein, zwey oder drey Personen alleine sich befänden, und eine Fuhr begehren, sollen sie die die volle Fracht bezahlen.

19) Würde aber ein Einheimischer einen Wagen begehren ins Land zu fahren, und selbigen bey sich behalten wollen, soll er dem Fuhrmanne täglich 15. Schaf sambt Essen und Trinken, auch Stallung und Futter geben, oder da er dieses nicht wolte, dem Fuhrmanne vor alles täglich einen Reichs-Thaler zu reichen schuldig seyn.

20) Wann auch mehr Personen verbanden, so an einen Ort hinzufahren willens, und doch eine, zwey, oder drey Personen einen Wagen vor sich allein haben wolten, stehet ihnen solches zwar frey, jedoch daß sie die volle Fracht bezahlen.

21) Und da der Fuhrmann einige Waaren oder Personen mehr dazu aufnehmen würde, (so ihm aber ohne derer ersteren expressen Consens zu thun nicht erlaubt ist) sollen vorige dessen an der Fracht, nach der bestimmten Taxe, zu ihrem Theil zu genießen haben, und so viel weniger zahlen.

22) So oft aber Wir, oder Unsere Hof- und Civil-Bediente, bis auf die Reglerungs-Landgerichts-Consistorial- und Cammer-Räthe, Assesores, Rentmeister und Secretarien, wie auch den Burgermeister Unserer Erb-Stadt Jevern inclusive, nicht weniger auch Unser Volgt auf dem Alten Markte, in Regard seiner über die Fuhr-Ordnung habenden Aufsicht, eine oder mehr Fuhren zu haben begehren, so wollen Wir, und Unsere Bediente sollen, des Sommers vor jede Meile 12. Schaf, in das Ost-Friessche aber einen halben Rthlr. des Winters, wenn 2. oder 3. Pferde gebraucht werden, 18. Schaf, vor 4. Pferde 24. Schaf, in das Ost-Friessche aber Einen Rthlr. vor 6. Pferde 1. Rthlr. 9. Schaf, in das Ost-Friessche aber anderthalb Rthlr. und zwar wenn 4. oder 6. Pferde genommen werden, Winters und Sommers gleich bezahlen; Und da Wir auch zuweilen einige Frachten gebrauchen, so sollen die Fuhrleute, ein jeder von



ihnen vor Uns eine Fracht innerhalb Landes, ohne Unterscheid des Orts, es sey mit Waaren oder Personen zu holen, oder hinzubringen, ohne Entgeld verpflichtet seyn:

23) Wie nun Wir und Unsere in vorhergehenden 22ten Articul ernannte Bediente desjenigen Fuhrmanns, an dem die Ordnung, und wenn derselbe die erforderte Fuhren zu thun capable ist, Uns jedesmal bedienen wollen und sollen; Also soll dargegen derjenige, so darzu untüchtig erfunden werden mögte, nicht nur seines Privilegii sogleich verlustig seyn, und aus der Rolle gesezet werden, sondern es ist auch derjenige solchenfalls, der in der Ordnung auf jenen folget, zu fahren verbunden. Ingleichen wenn sich jemand mit untüchtigen Pferden und Wagen auf den Weg begibt, also daß Wir, oder Unsere Bediente, und reisende Personen, dadurch aufgehalten, und in Schaden gesezet werden, so soll derselbe, mit Aussetzung aus der Rolle, und Erstattung alles Schadens und Kosten, in 5. Rthlr. Straffe, 1. Dritttheil Unserer Cammer, 1. Dritttheil denen Armen, und 1. Dritttheil dem Voigt aufm Alten Marckte, verfallen seyn.

24) Alle dieserigen Orter Unserer Herrschaft Jevern von der Stadt aus gerechnet, welche bis anhero vor eine Meile passiret, sollen auch ins künfftige dafür bezahlet werden. Welken aber eintze weiter entfernet, und daher billig, daß denen Fuhrleuten dafür ein mehrers gerechet werde; Als sollen hinkünfftig bis nach

Friederiquen - Siehl, Tengshausen, Winsen, Küster - Siehl, Heppens und das Fehr, wie auch an das Jeverische Zoll - Haus, ohnweit Ellens, für eine und eine halbe Meile gerechnet, und darnach das Fuhr - Lohn entrichtet werden.

25) Für eine volle Fracht sind zu rechnen drey Tonnen Roggen, Weizen, Erbsen oder Bohnen, vier Tonnen Gersten, fünf Tonnen Malz, Buch - Weizen, Hafer, drey Tonnen Bier, drey Tonnen Butter, Eine Pfeiffe oder zwey Ochshäupter Wein, oder Brandtwein, dreyßig Diehlen, zwölf Sparrstöcker a 20. Fuß, 1500. Latten, Pfannen, Flohren, Klinkers und Backsteine, nach dem Gewichte von 900. Pfund, 900. Pfund Eisen, vier Tonnen Steinkohlen, sechzehn Wäßer Seiffe.

26) Weilm auch nicht füglich mehr als drey schmale Tonnen Eßig, oder trockene Waaren, auf einen Wagen geladen werden können, und es einem gelegen seyn möchte, andere Waaren darbey bis auf 900. Pfund insgesamt schwer aufzuladen, so sind die Fuhrleute solche ohne weiteres Entgeld mit aufzunehmen schuldig.

27) Alle übrige Waaren und Güther, so alhier nicht specificiret werden können, sind nach der Proportion von 900. Pfund zu rechnen.

28) Da auch einlige Rauffleute, oder andere Personen, ihre Waaren zusammen auf einen Wagen laden wolten, soll solches dem Fuhrmanne gleich gelten, wenn es nur insgesamdt das Gewicht von 900. Pfund nicht übertrifft; will aber jemand vor einen Coffre, oder Pack, etwas mehrers versprechen, so ist es dem Fuhrmanne wohl zu gönnen, nur das er bey Strafe 2. Rthlr davon 1. Dritttheil Unserer Cammer, 1. Dritttheil denen Armen, und 1. Dritttheil dem Alten Marckts-Boigte gebühret, über die ordinaire Taxe niemanden weiter etwas abfordere.

29) Wenn jemand einen Fuhrmann entweder mit sich ausnimmt, oder Güther zu fahren ordonniret, soll dieser eine Fracht, umb den Halbscheid der Fracht zurück zu führen gehalten seyn, worbey jedoch demjenigen, welcher sich der Fuhr bedienet, die Freyheit vorbehalten bleibt, den Fuhrmann mit Futter und Mabl, auch Stallung, billigmäßig zu versorgen, wechensfalls der Fuhrmann vor die Retour, oder Rückfracht, weiter nichts zu pretendiren haben soll.

30) Daserne jemand auf einem Elehl, oder an einem andern Orte Unser Herrschafft, Waaren und Güter liegen hätte, und solche nach der Stadt Jever, oder vice versa, von dar nach denen Stehlen, oder andere Derter, bringen lassen wolte, sollen die in der Rolle befindliche Fuhrleute vor die in der Taxe beniehmte Fracht solche zu hohlen und hinzubringen gehalten, dargegen aber auch niemanden erlaubet seyn, andere Fuhrleute, wenn die Ordinarii es nicht gestatten wolten, darzu zu gebrauchen.

31) Würde aber jemand Unserer Einwohner und Unterthanen von seinen Freunden besucht, stebet demselben frey, solche auf seinen, oder einem gedungenen Wagen, den sie etwa mitgebracht, zu führen, wohin es beliebig, wie denn einem jeden die Freyheit verbleibet, sich seiner eigenen Pferde und Wagen nach Gefallen zu bedienen, wenn er nur keine Fuhrn vor Geld damit verrichtet.

32) Ingleichen wenn jemand mit seinen eigenen Pferden in Unserer Stadt und Herrschafft ankommt, bleibt demselben unbenommen, sich dessen eigenes Gefallens weiter zu gebrauchen.

33) Die frembden Fuhrleute sollen keine andere Waaren und Personen, als welche sie in der Hinreise durch Unser Stadt und Herrschafft gebracht, wieder durchfahren, sondern alle die Personen und Güther, so sie anderswo aufgenommen, daselbst abzufegen gehalten seyn.

34) Im Fall aber einem, obern mehrern Personen gestattet würde, mit einer zufälligen Fuhr zu verreisen, so soll zuörderst der dritte Theil der ordinairn Fracht dem bestalkten Wagen Meister in der Fuhrleute Compagnie-Büchse erlegt werden, und der frembde Fuhrmann gehalten seyn, mit demjenigen, an dem die Reihe ist, und welchen solchensfalls die Ordnung das mahl vorbey gehet, der übrigen Fracht halber sich zu vergleichen.

35) Daserne nun jemand, welcher in die Fuhr-Rolle nicht aufgenommen ist, sich unterstehen möchte, frembde Personen oder Güther zu führen, demselben
soll

soll ein Rad aus dem Wagen, oder die Stränge abgenommen werden, bis darüber von dem Voigte aufm Alten Markte, oder andern Bedienten des Orts, wo dergleichen Fuhrleute angetroffen werden, Rundschaft eingezogen und die Sache entschieden worden.

36) Wenn jemand einen Fuhrmann ausserhalb Landes mit sich zu nehmen, und auf der Reise bey sich zu behalten begehret, soll er demselben des Sommers einen halben Reichs-Thaler, und des Winters 18. Schaf vor Liege-Geld zu geben schuldig seyn, und ihn darbey mit nothdürfftigen Essen und Trincken versorgen, vor die Pferde zu Rauch-Futter, Stallung, Hafer und Streuung aber nichts. In das Ost-Friessche wird dem Fuhrmann des Sommers 18. Schaf, und des Winters 24. Schaf passiret.

37) Alle dielenigen Fuhrleute, welche hinkünftig in diese Unsere Fuhr-Rolle aufgenommen zu werden verlangen, sollen bey ihrem Antritt 1. Rthlr. 8. Gl. in Unsere Cammer, 1. Rthlr. 8. Gl. denen Armen, 1. Rthlr. zu Unserer Jeverischen Regierung, 1. Rthlr. in der Fuhrleute Büchse, und 16. Gl. dem Voigte aufm Alten Markte, alsobald zu entrichten schuldig seyn.

38) Und wird übrigens allen und jeden Kauffleuten und Trahmern Unserer Stadt und Herrschafft Jevern, sich einiger fremdden in der Fuhr-Rolle nicht aufgezeichneten Fuhr-Leute zu Führung ihrer Chram-Waaren auf die Märkte zu bedienen, bey Strafe 20. Rthlr., wovon 7. Rthlr. Unserer Cammer, 7. Rthlr. denen Armen, 4. Rthlr. der Fuhrleute Compagnie-Büchse, und 2. Rthlr. dem Alten Markts-Voigte heimbsfallen sollen, hierdurch ernstlich untersaget und verboten.

39) Wie denn auch allen fremden Fuhrleuten, einlge Personen und Güther, als die sie Præcise anhero gebracht, wieder mit zu nehmen, und länger als 24. Stunden in Jevern auf solche Personen zu warten, hiermit ebenmäßig untersaget wird, also, daß, wenn selbige länger als 24. Stunden verweilen, sie sich derer daffigen Fuhrleute zu ihrer Rückreise bedienen sollen.

Wir begehren demnach an Unsern der Herrschafft Jever bestalten Statthalter, Ober-Land-Droß und Präsidenten, befehlen auch Unseren zur Regierung daselbst verordneten Vice-Präsidenten, Råthen und Assessoren, über diese Unsere Fuhr-Ordnung, bis wir solche entweder verändern, oder gar cassiren, seß zu halten, die Fuhrleute sowohl darbey gebührend zu schügen, als selbige auch zu schuldigster Beobachtung derselben anzuhalten. Zu dessen Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Inseigel beydrücken lassen; So geschehen und gegeben auf Unser Residenz zu Zerbst, am 5. Novembr. Anno 1740

Johann August.

(L. S.)

Nro.

Regulativum

für

hiesige Ordonantz Fuhrleute.

§. 1.

Es bleibet die Hochfürstliche gnädigst emanirte Fuhrordnung d. d. 5. Nov. 1740. in allen zwar die einzige Vorschrift, der die Fuhrleute zu geleben haben.

§. 2.

Wann indessen in obgedachter gnädigsten Verordnung die Weite aller Dertter hiesiger Herrschaft, und angränzender Bezircke nicht bestimmt worden, und hieraus öftere Streligkeiten erwachsen, so ist desfalls folgendes festgesetzt, und die Weite der hauptsächlichsten Dertter nahmentlich bestimmt, nach welcher Meilenzahl denn auch die in gleicher Entfernung liegende zu bezalen sind; Als Miosen, Heppens, Friederiquen Siel, Tengshausen, Rüterstel, das Fehr und das Jeverische Zollhaus bei Ellens, werden juxta §. 24. der Fuhrordnung ausdrücklich auf $1\frac{1}{2}$ Meile gerechnet, welchen noch Dorumer Siel, der Neue Groden, der Bantsersiel und das Herrschaftliche Moor hinzutreten, dagegen werden hiemit

Wiarden, Neuende, Sande, auf						$1\frac{1}{2}$ M.
Tettens, Medog, Hohenkirchen, St. Ioost, Pakens, Hooksiel, Marienhafen, Wüppels und deren angränzende Dertter auf						1. M.
Wievels, Waddewarden, Sillenstede, Schortens, und Sandel, auf						$\frac{1}{2}$ M.
Clevers und Westrum auf						$\frac{3}{4}$ M.
Auswärtige Dertter aber anlangend.						
Leer auf						6. M.
Emden						5. M.
Aurich						3. M.
Wittmund über den Kley						1. M.
über das Sand						$1\frac{1}{2}$ M.
Carolinen Siel						2. M.
Friedeburg auf						$1\frac{1}{2}$ M.
Rispel						1. M.
Neuenburg über den Kley						2. M.
über das Sand						$2\frac{1}{2}$ M.
						Va.



Varel über den Riey	—	—	—	3. M.
über das Sand	—	—	—	3½ M.
Bokhorn über den Riey	—	—	—	2½ M.
über das Sand	—	—	—	3. M.
Oldenburg	—	—	—	6. M.
Kniphaußen	—	—	—	1. M.
Sengwarden	—	—	—	1. M.
Fedderwarden	—	—	—	1. M.
Accun	—	—	—	¾ M.
Neustadt Gædens auf	—	—	—	1. M.

gesetzt. Sollten sich in Ansehung der nicht der nicht ausgesetzten Dertter zwischen den Reisenden und dem Fuhrmann Irrungen hervor thun, so können solche nach dem etwaigen Verhältnis vom præfecto unentgeltlich geschlichtet werden.

§. 3.

Der §. 19. der Fuhrordnung des Inhalts:

„ Würde aber ein Einheimischer einen Wagen begehren, ins Land zu fahren, und selbigen bey sich behalten wollen, soll er dem Fuhrmann täglich 15 sch., samt Eßen und Trinken, auch Stallung und Futter geben, oder, da er dieses nicht wolte, dem Fuhrmann für alles täglich einen Reichs Thaler zu reichen schuldig seyn.

wird hiedurch folgender Gestalt näher bestimmt:

Fährt ein Einheimischer oder Fremder, der sich hier aufhält, ins Land und will den Fuhrmann bey sich behalten, bezalt er, ohne absicht auf die Weite des Orts, oder für die Rückreise etwas nach zu zalen, die Reise mag einen halben oder ganzen Tag dauern.

1) nebst Eßen, Trinken, Stallung und Futter — — — 15 sch.
2) sonst — — — 1 Rthlr.

nur wird

a) In Ansehung der auf 1½ Meilen bestimmten Dertter 6 sch. 15 w. zugelegt und
b) Eine Nachmittags Reise auf ½ oder ¾ Meile dagegen nur mit 9 sch. oder 15 sch. bezalt, nachdem der Fuhrmann mit den Pferden frey gehalten wird oder nicht. Indessen da die Anschickung zur Fuhr bey weiten und kurzen Reisen einerley Umstände erfordert, so wird in diesem Betracht, wenn der Fuhrmann ohne Verweiln zurückfahren kann, für eine Fahrt.

Von einer ½ Meile — — — — — 9 sch.
und von einer ¼ Meile — — — — — 7 sch.

ohne alle weitere Beköstigung oder defrairung zugebilliget, jedoch ohne daß für die etwaige Rückfracht weiter etwas erlegt werden darf.

Würde nun der Reisende länger als einen Tag ausbleiben, muß er dem Fuhrmann, wie Eingangs dieses Sphi gedacht.

täglich — — — — — 15 sch.
oder — — — — — 1 Rthlr.

erlegen, wogegen letzterer schuldig ist, ihn nach einem jeden andern Ort, der unter



ter 1 $\frac{1}{2}$ Meile und zurück, oder im Fall die Reise von einem Ort zum andern gliens-
ge, wenigstens 2 $\frac{1}{2}$ Meilen zu fahren. Was darüber wird nach Meilenzahl tax-
mäßig bezalt.

§. 4.

Kein Fuhrmann soll sich unterstehen, außer der Ordnung für sich oder
andere außs Land zu fahren, vielmehr ist er schuldig, wenn er auch hier in und
bey der Stadt mit Mist oder Heufahren beschäftigt wäre, wenn er der Reihe nach
in der Rolle gekündiget wird, in der gesetzten Frist mit seiner Fuhr bereit zu seyn,
doch kann praefectus loci auf vorgängiges Ansuchen in des Fuhrmanns eigenen
Angelegenheiten, oder wenn er etwann für andere, Holz, Torf, Sand oder an-
dere Frachten fahren wollte, in soferne die Ordnung dadurch wahrscheinlicher
Weise nicht unterbrochen wird, dispensiren.

§. 5.

Und damit keiner instünfftige bekürget werde, so hat der Wagenmeister
das Fuhrgeld, wenn der Ort wohin die Reise gehet gleich angegeben werden kann,
gleich nach gescheneher Kündigung genau nach der Taxe einzufordern, und richtig
an den Fuhrmann abzuliefern, überhaupt aber auch dieser und vorhergehender
Verordnung bey Gefängniß Strafe zu geleben.

Ueber die gesetzte Taxe passiret sowohl für die Meilen, als in allen übr-
gen Fällen vorerst bis weiter an Zulage, 3 schaf. Signatum Jever in der
Regierung den 23sten July 1766.

(L. S.)



Unterthänig-gehorsamste Vorstellung mit Bitte

wie Einhalts

für

die sämmtliche Ordonanz Fuhrleute hieselbst, Imploranten,
mit Beil. A. und B.

Prod. in Coll. Reg. Iev. d. 20. Febr. 1793.

Es wird zwar bey eintretenden Umständen den Implorantischen Ordonanz Fuhrleuten, noch eine Zulage von Acht Grote für jede Meile von iten May d. J. anhebend, jedoch nur vorerst und bis auf weitere demnächst zu treffende und den Zeitläuften nach abzuändernde Verfügung bewilliget; indessen hat die Ordonanz in sonstigen Punkten sich genau nach der Fuhr Rolle de 1740, resp. dem in anno 1766, derselben nachgefügten Regulativ zu richten, und soll, damit dieses alles zu Jedermanns Wissenschaft um so weiser gelangen möge, dahin die Veranstaltung getroffen werden, daß die Fuhrrolle de 1740, das Regulativ de an. 1766 und das 13te decret dem hiesigen Wochenblatt zu zweyen Mahlen einverleibet werde. Uebrigens ist dieses dem Praefecto Suburbano und dem Wagenmeister nachachtlich zuzustellen, auch soll mit der in Spko quinto der Rolle begründeten Visitation der Ordonanz Fuhrwerks jährlich unausgesetzt verfahren werden.

Decret, Iever, e Colleg. Reg. d. 27. April 1793.

